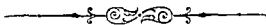


Schweizerische Bundesversammlung.

Die ordentliche Sommersession der gesetzgebenden Rätthe ist am 27. Juni geschlossen worden.

Die Uebersicht der Verhandlungen beider Rätthe wird als Beilage zum schweizerischen Bundesblatt nächstens folgen.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 22. Juni 1891.)

Nach einer Mittheilung des Militärdepartements von Genf, vom 22. vorigen Monats, hatte sich ein Genfer Bürger zu Anfang des Jahres 1886 für die französische Fremdenlegion anwerben lassen, bei welcher er bis August 1890 gedient hat. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz wurde er zur Besteuerung herangezogen. Derselbe hat gegen seine Besteuerung Einsprache erhoben, und zwar gestützt auf eine bundesrätthliche Schlußnahme vom 5. Februar 1886, laut welcher der im Auslande wohnende Schweizerbürger, der dort Militärdienst zu leisten oder den entsprechenden Militärpflichtersatz zu entrichten hat, sei es, weil er dort heimathhörig ist, sei es aus irgend einem andern Grunde, nicht gehalten ist, die Militärsteuer in der Schweiz zu bezahlen für die Zeit, wo er, im Auslande wohnend, daselbst seine militärischen Obliegenheiten erfüllt hat.

Vom Bundesrath wird dieser Rekurs, gestützt auf folgende Erwägungen, als unbegründet abgewiesen:

Schweizerische Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1891
Date	
Data	
Seite	746-746
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 340

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.